

Fortgeschriebener Entwurf**Haushaltssatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald****für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	141.865.150 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	145.850.050 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 3.984.900 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	- 3.984.900 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.315.150 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.936.550 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	2.378.600 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.876.700 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.084.500 €
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 11.207.800 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 8.829.200 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.300.000 €
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	7.700.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 1.129.200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

10.000.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

18.910.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge

Lahr/Schwarzwald, den

Markus Ibert
Oberbürgermeister